



Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Marktregeln-Strom@e-control.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Pe/Ni	Dominik Pezenka	DW 2224 DW 42224	27.11.2014

Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 3 "Fahrpläne" und deren Änderungen;
Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 10 „Informationsübermittlung von Netzbetreibern und anderen Marktteilnehmern; Grundsätze des 1. und 2. Clearings“ und deren Änderungen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der E-Control zu den Sonstigen Marktregeln Strom Kapitel 3 sowie Kapitel 10 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

„Marktregeln“ sind gemäß § 7 Z 46 EIWOG 2010 die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Gemäß § 22 Z 1 E-ControlG hat die Regulierungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern "sonstige Marktregeln" zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die vorliegenden Begutachtungsentwürfe der Sonstigen Marktregeln Strom betreffen Änderungen des Kapitels 3 ("Fahrpläne") sowie des Kapitels 10 ("Informationsübermittlung von Netzbetreibern und anderen Marktteilnehmern; Grundsätze des 1. und 2. Clearings"). **Die Änderungen des Kapitels 10 in der vorliegenden Form nimmt die BAK zur Kenntnis.**

Die wesentlichen Änderungen des **Kapitels 3** betreffen Konkretisierungen und Erweiterungen von Meldepflichten für Erzeugungsfahrpläne und Verfügbarkeitsfahrpläne von Kraftwerken bzw. Kraftwerksblöcken. Die **BAK begrüßt grundsätzlich die vorliegenden Änderungen**, die zu mehr Information und Planungssicherheit für Netzbetreiber und

Übertragungsnetzbetreiber (APG) hinsichtlich verfügbarer Kraftwerkskapazitäten (Erzeugungsfahrpläne, Verfügbarkeitsfahrpläne) führen soll.

Folgende Anmerkungen und Forderungen sind für die BAK zentral und werden daher weiter unten im Detail ausgeführt:

- Die **schriftliche Meldung** von Entscheidungen über das Einmotten, Konservieren oder Stilllegen von Kraftwerksblöcken oder Kraftwerken an die APG und dem betroffenen Netzbetreiber sollte mit einer **12-monatigen Mindestfrist** zwischen Meldung und geplanter Einmottung/Stilllegung versehen werden.
- Neben der vorgesehen Informationspflicht bei Einmottung, Konservierung oder Stilllegung im Rahmen der sonstigen Marktregeln, fordert die BAK darüber hinausgehend vom Gesetzgeber eine **gesetzliche Neuregelung**, mit der ein verbindliches **Prozedere und eine Prüfung der Auswirkungen von temporären oder dauerhaften Kraftwerks-schließungen auf die Stromversorgungssicherheit** ermöglicht wird.

Zu den ausgewählten Regelungen im Detail

Abschnitt 2.3.5 – Verfügbarkeitsfahrpläne und -meldungen

Zur Beurteilung der Netzsicherheit benötigt der Regelzonenführer (APG) und der jeweilige Verteilnetzbetreiber verlässliche Informationen über die Einsatzfähigkeit der Kraftwerke in ihrer Regelzone bzw. in ihrem Netzbereich. In Abschnitt 2.3.5 wird die Meldung von Verfügbarkeitsfahrplänen einerseits im Rahmen einer Jahresvorschau (Year-Ahead), andererseits im Rahmen einer Wochenvorschau (Week-Ahead) festgeschrieben. Die **Ausweitung und Präzisierung dieser Meldepflichten** im vorliegenden Entwurf werden **von der BAK ausdrücklich begrüßt**.

Darüber hinaus wird in diesem Abschnitt neu geregelt, dass Entscheidungen über das Einmotten, Konservieren oder Stilllegen von Kraftwerksblöcken oder Kraftwerken dem Regelzonenführer und dem betroffenen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu melden sind. Diese Neuregelung wird von der BAK ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der BAK sollte jedoch eine **Mindestfrist von 12 Monaten zwischen der schriftlichen Meldung und dem Zeitpunkt der geplanten Kraftwerkseinmottung, -konservierung bzw. -stilllegung** festgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass dem Regelzonenführer und dem betroffenen Netzbetreiber ausreichend Zeit zur Beurteilung sowie zur Durchführung von etwaigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzsicherheit bleibt. In diesem Zusammenhang erscheint es der BAK zweckmäßig, wenn im Rahmen der schriftlichen Meldung zumindest Informationen darüber gegeben werden, ob das betroffene Kraftwerk dauerhaft stillgelegt oder nur temporär eingemottet bzw. konserviert werden soll. Im Fall einer temporären Einmottung bzw. Konservierung sollte die voraussichtliche Dauer der Maßnahme jedenfalls gemeldet werden.

Die BAK möchte im Rahmen dieser Stellungnahme darauf hinweisen, dass dringend ein **gesetzlicher Rahmen** geschaffen werden sollte, **mit dem ein regulatorisches Prozedere**

bei temporären oder dauerhaften Kraftwerksschließungen festgelegt und eine anlassbezogene Prüfung der Netz- bzw. Versorgungssicherheit ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.